

§ 5
Bemessung

(1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:

a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach der Höhe der Wiederherstellungskosten, welche erforderlich sind, um Straßen und Wege wieder in den Zustand zu versetzen, in welchen sie vor der außergewöhnlichen Abnutzung sich befunden haben.

§ 6
Beitragsbescheid

(1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrags wird von der Gemeinde - Stadt - verwaltung Gleiszellen-Gleishorbach durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid muß die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§ 5) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Wegs, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 7
Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Die Gemeinde - Stadt - verwaltung Gleiszellen-Gleishorbach kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Gemeinde - Stadt - verwaltung Gleiszellen-Gleishorbach alle für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeinde - Stadt - verwaltung Gleiszellen-Gleishorbach bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag auf Grund einer Schätzung berechnet werden.

§ 9
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

(1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen gemäß den §§ 5 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 159) sinngemäß in der jeweiligen Fassung das Steueranpassungsgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlussfrist und Verfügungen (§§ 82 bis 96), über den Steueranspruch sowie über Erstattungs- und Vergütungsansprüche (§§ 97 bis 159) und über das Steuerstrafrecht und das Steuerstrafverfahren. Für Zustellungen gilt das Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Beitreibung das Landesgesetz über das Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Für die besonderen Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

(3) Über die Niederschlagung, den Erlaß, die Erstattung oder die Anrechnung der besonderen Wegebeiträge aus Billigkeitsgründen (§§ 150 und 151 der Reichsabgabenordnung) entscheidet der Gemeinderat Gleiszellen-Gleishorbach.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 4. Mai 1964

(Ort)

(Datum)

J.V. Kernhub

(Gemeinde - Stadt - verwaltung - ~~Landratsamt~~)

Beigeordneter

(Amtsbezeichnung)

5) Wahl des Bemessungsmaßstabs ist den Gemeinden, Städten, Landkreisen freigestellt.

6) Aufnahme dieser Bestimmung wird freigestellt. Ggf. ist das zuständige Verwaltungsorgan der Gemeinde - Stadt - des Landkreises einzusetzen.

Hinweise: In den Akten ist zu vermerken:

1. Der Entwurf dieser Satzung hat vom 13.4.64 bis 29.4.64 bei der Gemeinde - Stadt - verwaltung - ~~Landratsamt~~ Gleiszellen-Gleishorbach zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.4.64 durch Ausschellen u. Anschl. öffentlich bekanntgemacht.
2. Diese Satzung wurde in der Sitzung der Gemeinde - Stadt - rates - ~~Kreisrat~~ vom 3.4.64 beschlossen.
3. Diese Satzung wurde am 20.5.1964 dem Landratsamt Regensburg gemäß § 21 Abs. 3 des Landratsamt der Bezirksregierung gemäß § 10 Abs. 4 LKO vorgelegt. (Die Abgabe erfolgt von der Bezirksregierung Musteratzung: Diese Satzung wurde am 20.5.1964 durch das Landratsamt die Bezirksregierung Regensburg unter Az.: 20/653 staatsaufsichtlich genehmigt.)
4. Diese Satzung wurde am 25.5.64 durch Ausschellen u. Anschl. öffentlich bekanntgemacht. Gleisz., - Gleish., den 25.5.1964